

**Beiblatt zur Anmeldung: Anmeldung von weiteren Wohnungen im Inland**  
 **Änderung der Hauptwohnung**

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

(Eingangsstempel der Meldebehörde)

Es sind nur Wohnungen im Inland aufzuführen.  
 Der nebenstehende Gesetzestext (§§ 21, 22 Bundesmeldegesetz) richtet sich an Einwohner mit mehreren Wohnungen. Sie haben danach unter Berücksichtigung der Merkmale in § 21 Absatz 2 und 3 und § 22 Bundesmeldegesetz der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung Ihre Hauptwohnung ist.  
 Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (§ 21 Abs. 4) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen (Statuswechsel).

**Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigenes Beiblatt auszufüllen.**

**Zur Anmeldung von**  
 Familienname, Vorname einer angemeldeten Person:

**§ 21 Mehrere Wohnungen**

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.
- (4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

**§ 22 Bestimmung der Hauptwohnung**

- (1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.
- (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist seine Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.
- (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.
- (5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

Zu Nr. der Anmeldung	Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum
<input type="checkbox"/> 1			
<input type="checkbox"/> 2			
<input type="checkbox"/> 3			
<input type="checkbox"/> 4			

Die **bisherige Wohnung** wird beibehalten?  
 ja       nein <sup>1)</sup>

Falls ja, als  
 Hauptwohnung       Nebenwohnung

**Änderung der Hauptwohnung** (Änderung des Wohnungsstatus):

Datum der Änderung der Hauptwohnung

Tag	Monat	Jahr

**Neue Hauptwohnung** (Straße/Platz, Hausnummer)

**Bisherige Hauptwohnung** (Straße/Platz, Hausnummer)

(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)

(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)

**Weitere Wohnung** (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)

1. Die Wohnung wird beibehalten als  Hauptwohnung     Nebenwohnung     Die Wohnung wird nicht beibehalten <sup>1)</sup>

**Weitere Wohnung** (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)

2. Die Wohnung wird beibehalten als  Hauptwohnung     Nebenwohnung     Die Wohnung wird nicht beibehalten <sup>1)</sup>

**Von welcher Wohnung gehen Sie oder die mitangemeldete(n) Person(en) einer Erwerbstätigkeit/Ausbildung nach?** (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort)

Ort, Datum

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

- Bestätigung der Anmeldung von weiteren Wohnungen im Inland**  
 **Bestätigung der Änderung der Hauptwohnung**

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

(Eingangsstempel der Meldebehörde)

Es sind nur Wohnungen im Inland aufzuführen.  
 Der nebenstehende Gesetzestext (§§ 21, 22 Bundesmeldegesetz) richtet sich an Einwohner mit mehreren Wohnungen. Sie haben danach unter Berücksichtigung der Merkmale in § 21 Absatz 2 und 3 und § 22 Bundesmeldegesetz der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung Ihre Hauptwohnung ist. Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (§ 21 Abs. 4) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen (Statuswechsel).

**Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigenes Beiblatt auszufüllen.**

**Zur Anmeldung von**  
 Familienname, Vorname einer angemeldeten Person:

**§ 21 Mehrere Wohnungen**  
 (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.  
 (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.  
 (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.  
 (4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

**§ 22 Bestimmung der Hauptwohnung**  
 (1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.  
 (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist seine Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.  
 (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.  
 (4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.  
 (5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

Zu Nr. der Anmeldung	Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum
<input type="checkbox"/> 1			
<input type="checkbox"/> 2			
<input type="checkbox"/> 3			
<input type="checkbox"/> 4			

Die **bisherige Wohnung** wird beibehalten?  
 ja  nein <sup>1)</sup> Falls ja, als  Hauptwohnung  Nebenwohnung

**Änderung der Hauptwohnung** (Änderung des Wohnungsstatus): Datum der Änderung der Hauptwohnung

Tag	Monat	Jahr

**Neue Hauptwohnung** (Straße/Platz, Hausnummer) **Bisherige Hauptwohnung** (Straße/Platz, Hausnummer)

(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis) (PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)

**Weitere Wohnung** (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)

1. Die Wohnung wird beibehalten als  Hauptwohnung  Nebenwohnung  Die Wohnung wird nicht beibehalten <sup>1)</sup>

**Weitere Wohnung** (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)

2. Die Wohnung wird beibehalten als  Hauptwohnung  Nebenwohnung  Die Wohnung wird nicht beibehalten <sup>1)</sup>

Stadt Zwiesel  
 Einwohnermeldeamt  
 Postfach 1451  
 94223 Zwiesel

**Bestätigung der Meldebehörde**  
 Der Eingang der obigen Meldung wird bestätigt.

(Dienststempel)

<sup>1)</sup> Gilt gleichzeitig als Abmeldung dieser bisherigen Wohnung.

## **Datenschutzhinweise für die Änderung der Hauptwohnung bei der Meldebehörde**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die

Stadt Zwiesel –Einwohnermeldeamt–, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel,

E-Mail: [einwohnermeldeamt@zwiesel.de](mailto:einwohnermeldeamt@zwiesel.de)

Telefon: +49 9922 8405-125

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Zwiesel ist wie folgt erreichbar:

Stadtplatz 27 94227 Zwiesel

E-Mail: [datenschutz@zwiesel.de](mailto:datenschutz@zwiesel.de)

Telefon: +49 9922 8405-130

Ihre Daten werden für die Änderung der Hauptwohnung bei der Meldebehörde benötigt. Sie werden auf Grundlage von § 17 Abs. 1 und 2 BMG dazu erhoben und verarbeitet.

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Zwiesel so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß der Kommunalhaushaltsordnung für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung) erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.